



EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Bauverwaltung

Hauptstrasse 184
Postfach
3852 Ringgenberg
Tel. 033 822 86 26
bauverwaltung@ringgenberg.ch
www.ringgenberg.ch

Merkblatt Baustelleninstallation

Die benötigte Installationsfläche auf öffentlichem Grund (inkl. öffentliche Parkplätze) kann durch die Einwohnergemeinde Ringgenberg im Rahmen des sog. "gesteigerten Gemeindebrauchs" gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

Baustelleninstallationen erfordern, wenn sie länger als 3 Monate dauern, eine Baubewilligung. Die zuständige Behörde kann auf eine Baubewilligung verzichten, wenn die Installation weniger als 3 Monate Bestand hat. Zivilrechtliche Erlasse und die reglementarischen Abstände zum nachbarlichen Grund sind aber in jedem Fall zu beachten. Die Baubewilligungspflicht ist von den entsprechenden Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets BewD abgeleitet. In Fällen, wo eine Baustelleninstallation in die Baubewilligungspflicht fällt, ist die besagte Installation Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und somit Teil der Auflageakten. Wenn Näherbaurechte gegenüber nachbarlichem Grund (z.B.) für das Aufstellen von Bürocontainern oder von Bauabschränkungen, etc.) beansprucht werden, sind die diesbezüglichen Zustimmungen bereits im Baubewilligungsverfahren beizubringen. Bei einer Bauplatzeinrichtung entlang einer öffentlichen Strasse ist nach Art. 75 ff. Bauverordnung BauV vorzugehen. Die zuständige Behörde behält sich vor, Polizeiorgane beratend beizuziehen.

Liegen die Unterlagen zu einer bewilligungspflichtigen Baustelleninstallation zum Zeitpunkt der Baueingabe noch nicht vor, muss dieser Teil des Bauvorhabens womöglich zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht werden. Die gesetzlichen Fristen für die öffentliche Bekanntmachung mit Einsprachemöglichkeit sind in der Bauplanung zu berücksichtigen.

Wenn eine Baustelleninstallation nicht in die Baubewilligungspflicht fällt, ist bei der Bauverwaltung Ringgenberg dennoch **vor** Baubeginn ein Baustelleninstallationskonzept mit Plan zur Genehmigung einzureichen. Allenfalls notwendige nachbarliche Zustimmungen sind in diesem Fall auch beizubringen.





EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG

Ein Baustelleninstallationsplan hat Angaben über die Signalisation nach VSS-Normen, die Parkierung, die Erschliessung (Zu- und Wegfahrt) und gegebenenfalls zur (Schul-)Wegsicherheit zu enthalten. Es sind zu Container- und Muldenplätzen sowie zu Lager- und Wendeplätzen und auch zu allfälligen Warteräumen, Kranstandorten und Bauwänden oder -gittern sowie zu lärmintensiven Maschinen und Geräten (z.B. Betonmischstationen, Pumpen, Kühlern oder Brechern) Angaben zu machen. Gleichzeitig gehört zum Installationsplan/-konzept auch ein Terminprogramm der Baustelle.

Die Fertigstellung der Baustelleninstallation ist der Bauverwaltung Ringgenberg (033 822 86 26, bauverwaltung@ringgenberg.ch) zu melden. Die Kontrolle der Installation ist nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich ist es möglich, die Fertigstellungsmeldung der Baustelleninstallation bei der Bauverwaltung Ringgenberg zusammen mit dem Baubeginn (Formular SB1) vorzunehmen. Es kann sein, dass darauf - wie schon erwähnt - ein separates Verfahren für die Installation eingeleitet werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht gestattet ist, Privat- oder Handwerksfahrzeuge dauernd innerhalb des zur Verfügung gestellten Installationsplatzes abzustellen (zu parkieren). Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Platzes muss in direktem Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, welche das Fahrzeug vor Ort bedingt (z.B. bezüglich Material, Maschinen). Wir weisen weiter darauf hin, dass die Überprüfung der Unterlagen für die Baustelleninstallation eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Weil meistens verschiedene "Stellen" in den Überprüfungsprozess einzubeziehen sind.

Sind vor der Baustelleninstallation Grünflächen oder Baumstandorte betroffen, ist rechtzeitig mit dem Bauamt der Gemeinde Ringgenberg (079 374 80 82) Kontakt aufzunehmen.

Vor der Installation für eine Baustelle auf öffentlichem Grund ist das Bauamt der Gemeinde Ringgenberg (079 374 80 82) zu kontaktieren, damit z.B. der Ist-Zustand der betroffenen (Verkehrs-)Fläche festgehalten werden kann. Allfällige Schäden, die durch die Installation auf öffentlichem Grund entstehen, sind nach den Weisungen der Bauverwaltung Ringgenberg zu beheben. Beschädigte Trottoiranschlüsse und/oder Randsteine sind gegebenenfalls zu ersetzen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Sind im Zusammenhang mit der Baustelleninstallation Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund (im öffentlichen Strassenraum) notwendig, (z.B. für Kranfundamente oder für die Bauplatzentwässerung, etc.), so sind mit der Bauverwaltung Ringgenberg, frühzeitig die Details zu besprechen.

Im Bereich der Baustelleninstallation ist darauf zu achten, dass keine Schäden oder Schieberkappen überdeckt werden. Sollte dies anders nicht möglich sein, ist vor der Installation mit dem Bauamt der Gemeinde Ringgenberg Kontakt aufzunehmen.

Der Bauverwaltung Ringgenberg ist mit Datum zu melden (033 822 86 26, bauverwaltung@ringgenberg.ch), wann die Baustelleninstallation entfernt ist, resp. nicht mehr benötigt wird.

